

**Abschrift**

2b O 175/23



**Landgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SPL Rechtsanwälte,  
Corneliusstraße 38, 70619 Stuttgart,

gegen

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

- anwaltlich nicht vertreten -

hat die 2 b. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 17.01.2024  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.943,46 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.10.2023 Zug

um Zug gegen Übergabe des Senec-Batteriespeichers mit der Seriennummer [REDACTED] zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug hinsichtlich des unter Antrag zu Ziffer 1 genannten Batteriespeichers befindet.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.019,83 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.12.2023 zu zahlen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf bis zu 9.000,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen.

Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

■■■■■, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle